Marktgemeinde
Brunn am Gebirge

FRIEDHOFSORDNUNG

der Marktgemeinde Brunn am Gebirge

Auf Grund des § 24 des NÖ Bestattungsgesetzes 2007, i.d.g.F., wird zum ordnungsgemäßen Betrieb des Friedhofes der Marktgemeinde Brunn am Gebirge folgende Friedhofsordnung erlassen:

§ 1
Eigentum, Betrieb und Verwaltung

(1) Der Friedhof in Brunn am Gebirge steht im Eigentum der Marktgemeinde Brunn am Gebirge, im Folgenden kurz Gemeinde genannt.

(2) Die Gemeinde ist verpflichtet, den Betrieb des Friedhofes und seiner Einrichtungen ohne Unterbrechung aufrecht zu erhalten, und für die Bestattungsmöglichkeit der im Gemeindegebiet Verstorbenen in ausreichendem Maße Vorsorge zu treffen.

(3) Die Verwaltung des Friedhofes wird von der Friedhofsverwaltung besorgt. Die Leitung der Friedhofsverwaltung obliegt dem Bürgermeister. Die für den Parteienverkehr vorgesehenen Amtsstunden sind in ortsüblicher Weise kundgemacht. Die Amtsstunden der Friedhofsverwaltung richten sich nach den Amtsstunden der Gemeinde.

(4) Der Gemeinde obliegt die Herstellung und Erhaltung geeigneter Verkehrswege innerhalb des Friedhofes.

§ 2
Grabarten

(1) Der Friedhof verfügt über folgende Grabarten oder es besteht die Möglichkeit deren Errichtung:

a) Erdgrabstellen

(1) zur Beisetzung von bis zu 4 Leichen und 6 Urnen oder Aschenkapseln

b) Sonstige Grabstellen

(1) Grüfte

i. zur Beisetzung von bis zu 3 Leichen und 6 Urnen oder Aschenkapseln

ii. zur Beisetzung von bis zu 4 Leichen und 6 Urnen oder Aschenkapseln

iii. zur Beisetzung von bis zu 6 Leichen und 6 Urnen oder Aschenkapseln

iv. zur Beisetzung von bis zu 12 Leichen und 6 Urnen oder Aschenkapseln

(2) Urnengräber

i. zur Beisetzung von 4 Urnen oder Aschenkapseln

ii. zur Beisetzung von 6 Urnen oder Aschenkapseln

(3) Urnentruhen zur Beisetzung von bis zu 8 Urnen oder Aschenkapseln

(4) Urnennischen im Urnenhain zur Beisetzung von bis zu 6 Urnen oder Aschenkapseln

(5) Naturbestattungsstellen

(2) Die Längen- und Breitenmaße der Gräber richten sich nach der jeweiligen Gräbergruppe. Diese Maße legt die Friedhofsverwaltung fest Die Abstände zwischen den einzelnen Grabstellen müssen an die vorhandene Gräberflucht angepasst werden, bereits bestehende Abstände müssen beibehalten werden.

§ 3
Grabstellenverzeichnis und Übersichtsplan

(1) Bei der Gemeinde liegen das Grabstellenverzeichnis, aus dem die Identität der auf dem Friedhof Bestatteten, der benützungsberechtigten Personen sowie die Dauer des Benützungsrechtes hervorgeht, und der Übersichtsplan über die Lage der einzelnen Grabstellen zur Einsicht während der Amtsstunden auf.

(2) In das Grabstellenverzeichnis und den Übersichtsplan wird unentgeltlich Einsicht gewährt und Auskunft erteilt.

§ 4
Zuweisung des Benützungsrechtes an einer Grabstelle

(1) Um die Zuweisung einer Grabstelle ist bei der Gemeinde unter Angabe der gewünschten Grabart und der örtlichen Lage der Grabstelle (Übersichtsplan) anzusuchen.

(2) Bei der Zuweisung eines Grabes besteht kein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Grabart oder bestimmte örtliche Lage der Grabstelle.

(3) Über das Ansuchen wird mit Bescheid entschieden. Der Bewilligungsbescheid enthält den/die Namen der benützungsberechtigten Person/en (im Folgenden kurz benützungsberechtigte Person), die genaue Bezeichnung der Grabstelle und der Grabart und das Datum des Ablaufes des Benützungsrechtes.

§ 5
Inhalt und Dauer des Benützungsrechts

(1) Das Benützungsrecht steht einer Person oder mehreren Personen zu.

(2) Es berechtigt, je nach Art der zugewiesenen Grabstelle, zur Bestattung von Leichen und Leichenteilen oder zur Beisetzung von Urnen. Es berechtigt und verpflichtet, nach Maßgabe der Friedhofsordnung, zur Ausgestaltung und zur Instandhaltung der Grabstelle.

(3) In den Naturbestattungsstellen können ausschließlich verrottbare Urnen/ Aschenkapseln beerdigt werden und diese Bestattungsstelle kann nicht wiederbelegt oder mehrfach belegt werden.

(4) Das erstmalige Benützungsrecht endet bei Erdgrabstellen nach Ablauf von 10 Kalenderjahren, bei sonstigen Grabstellen nach Ablauf von mindestens 10 und höchstens 30 Kalenderjahren nach der Begründung. Die Gemeinde hat in der Gebührenordnung die Dauer des Benützungsrechtes für sonstige Grabstellen festzulegen. Die Fristen beginnen mit dem auf die Begründung des Benützungsrechtes folgenden Jahr.

(5) Jede benützungsberechtigte Person und deren Ehegatte oder dessen Ehegattin bzw. eingetragener Partner oder eingetragene Partnerin haben Anspruch auf Beisetzung in dieser Grabstelle. Die benützungsberechtigte Person kann die Beisetzung weiterer Personen gestatten. Verfügen mehrere Personen über ein Benützungsrecht an der Grabstelle, müssen alle der Beisetzung weiterer Personen zustimmen.

(6) Die Mindestruhefrist beträgt 10 Jahre. Innerhalb dieser Frist darf nur eine der Art und Größe der Grabstelle entsprechende Anzahl von Leichen bestattet werden (Höchstbelagszahl). Nach Ablauf der Mindestruhefrist können Leichen oder Leichenreste innerhalb der Grabstelle zusammengelegt werden. Die zusammengelegten Leichenreste sind in ein leicht verrottbares Behältnis zu geben und am Grund der Grabstelle zu bestatten.

§ 6
Verlängerung des Benützungsrechts

(1) Mit jeder Belegung wird das Benützungsrecht auf 10 Jahre verlängert. Die Frist beginnt mit dem auf die Verlängerung des Benützungsrechts folgenden Jahr.

(2) Das Benützungsrecht verlängert sich jeweils um weitere 10 Kalenderjahre, wenn die benützungsberechtigte Person die Verlängerungsgebühr vor Ablauf des Kalenderjahres, mit dessen Ablauf das geltende Benützungsrecht erlischt, entrichtet.

Bei den Naturbestattungsstellen ist eine Verlängerung des Benützungsrechtes nicht möglich

(3) Mindestens sechs Monate vor Zeitablauf des Benützungsrechts wird die benützungsberechtigte Person schriftlich durch die Gemeinde verständigt, dass das Benützungsrecht abläuft. Ist die benützungsberechtigte Person unbekannten Aufenthaltes und kann sie nicht leicht ausgeforscht werden, erfolgt durch die Gemeinde die Verständigung darüber durch dreimonatigen Anschlag am Friedhof.

(4) Wird die Verlängerungsgebühr nicht zeitgerecht entrichtet, wird die benützungsberechtigte Person nachweislich darüber in Kenntnis gesetzt, dass das Benützungsrecht erlischt, wenn die Verlängerungsgebühr nicht binnen eines Monats entrichtet wird.

§ 7
Übertragung und Eintritt in das Benützungsrecht an einer Grabstelle

(1) Auf Antrag der benützungsberechtigten Person kann das Benützungsrecht einer anderen physischen oder juristischen Person mit deren Einverständnis durch Bescheid der Gemeinde übertragen werden.

(2) Nach dem Tod der benützungsberechtigten Person können die nahen Angehörigen des oder der Verstorbenen (Ehegatte/Ehegattin bzw. eingetragener Partner oder eingetragene Partnerin, Lebensgefährte/Lebensgefährtin, Kinder, Eltern; die übrigen Nachkommen, Großeltern, Geschwister) den Eintritt in das Benützungsrecht binnen dreier Monate beantragen. Über die Zuerkennung des Benützungsrechtes wird von der Gemeinde entsprechend der gesetzlichen Reihenfolge (siehe oben) mit Bescheid entschieden. Macht keiner der nahen Angehörigen vom Eintrittsrecht Gebrauch, wird das Benützungsrecht mit Bescheid jener Person zuerkannt, die die Grabstellen (Verlängerungs-)gebühr entrichtet hat.

§ 8
Erlöschen des Benützungsrechts

(1) Das Benützungsrecht erlischt:
   i. durch Zeitablauf wegen Nichtentrichtung der Verlängerungsgebühr,
   ii. durch schriftlichen Verzicht,
   iii. durch Entzug wegen Vernachlässigung der Instandhaltungspflicht (§ 33 Abs. 4 NÖ Bestattungsgesetz 2007),
   iv. bei Auflassung oder Schließung des Friedhofs oder eines Teiles des Friedhofs,
   v. durch Entzug wegen Nichtentrichtung der Grabstellengebühr (§ 33 Abs. 5 NÖ Bestattungsgesetz 2007).

(2) Bei Erlöschen des Benützungsrechts wird durch die Gemeinde auf die Dauer von vier Monaten die Grabstelle als „Heimgefallen!" gekennzeichnet und der Heimfall an der Amtstafel der Gemeinde sowie am Friedhof kundmacht.

(3) Denkmäler, Einfassungen und Baubestandteile jeglicher Art sind innerhalb der Kundmachungsfrist des Abs. 2 durch die bisherige benützungsberechtigte Person zu entfernen, sofern nicht eine nachweisliche Eigentumsübertragung an eine neue benützungsberechtigte Person dieser Grabstelle erfolgt. Andernfalls geht das Eigentum auf die Gemeinde über, die der bisherigen benützungsberechtigten Person die Kosten für die Abtragung vorschreiben kann.

(4) Bei heimgefallenen Grabstellen kann die Gemeinde Leichenreste und Urnen in einer gemeindeeigenen Grabstelle beisetzen.

§ 9
Ausgestaltung und Erhaltung der Grabstellen

(1) Grabstellen sind innerhalb von 6 Monaten nach Erwerb des Benützungsrechtes entsprechend der Friedhofsordnung und der Würde des Ortes auszugestalten.

(2) Die Errichtung eines Grabdenkmales (z.B. Kreuz, Tafel, Grabstein, Skulptur, Denkmalüberdachung) sowie die Eindeckung von Gräbern mit Grabdeckeln (blinde Gräber) ist der Gemeinde im Vorhinein anzuzeigen. Der Anzeige ist eine Beschreibung des Denkmales mit Angabe der Grabinschrift sowie eine Skizze beizulegen.

(3) Die Errichtung von Grabdenkmälern wird innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Einlangen der Anzeige mit Bescheid untersagt, wenn:

i. das geplante Grabdenkmal oder dessen Inschrift nicht der Würde und Pietät der Friedhofsanlage entspricht,

ii. das Grabdenkmal andere Grabstellen beeinträchtigen würde oder

iii. das Grabdenkmal nicht der Friedhofsordnung entspricht.

(4) Vor Ablauf der vierwöchigen Frist kann die Gemeinde auf Antrag mit Bescheid feststellen, dass das geplante Vorhaben dem Abs. 3 Z 1 bis 3 nicht widerspricht, und die Ausführung gestatten.

(5) Jedes Grab ist mit einer auf dem Fundament ruhenden Einfassung zu versehen, die der Gemeinde ebenfalls im Vorhinein anzuzeigen ist. Die Grabeinfassung darf dabei nicht aus Holz errichtet werden.

(6) Das Bepflanzen der Grabstelle mit Bäumen und Sträucher mit einer Wuchshöhe höher 0,4 Meter ist grundsätzlich verboten.

(7) Wird die Benützung des Friedhofs oder das Benützungsrecht an anderen Grabstellen durch Pflanzen oder Bäume beeinträchtigt, sind nach vorheriger Aufforderung durch die Gemeinde, die Pflanzen oder Bäume innerhalb einer bestimmten Frist durch die benützungsberechtigte Person zu entfernen. Bei fruchtlosem Ablauf der Frist erfolgt die Beseitigung auf Kosten der benützungsberechtigten Personen durch die Gemeinde. Das hierbei anfallende Holz ist Eigentum der Gemeinde.

(8) Das Aufstellen unpassender Gefäße (z.B. Blechdosen, Flaschen, Einsiedegläser etc.) zur Aufnahme von Schnittblumen und dergleichen ist nicht gestattet. Weiters ist die Lagerung diverser Gegenstände zur Grabpflege (Gießkanne, Besen, Glasflaschen usw.) hinter den Grabdenkmälern untersagt. Diese können von der Gemeinde ohne vorherige Verständigung des Benützungsberechtigten entfernt werden.

(9) Bei den Naturbestattungsstellen ist das Anbringen von Denkmälern oder sonstigen Hinweisen (wie z.B. Kerzen und Blumen) nicht gestattet. Solche Zeichen werden von der Gemeinde unverzüglich entfernt. Es kann in der Gedenktafel der Namen des Verstorbenen eingraviert werden. Die Farbe, Schriftart und Größe

des Schriftzugs werden von der Gemeinde vorgegeben. Die Beauftragung der Gravur ist der Gemeinde im Vorhinein anzuzeigen.

(10) Für die Bestattung einer Urne oder Aschenkapsel in einer Urnennische des Friedhofes wird das Grabinventar (Grabdeckel, Blumentrog, Laternen und Halterungen) seitens der Gemeinde zur Verfügung gestellt. Die künftigen Benützungsberechtigten sind verpflichtet, dieses Grabinventar im Sinne des Ensembleschutzes des Urnenhains zu verwenden.

(11) Die Benützungsberechtigen sind verpflichtet, die ihnen zugewiesenen Grabstellen sowie die auf diesen aufgestellten Grabdenkmälern während der Benützungsdauer in gutem, ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten. Weiters sind die Grabstellen in einer des Friedhofes würdigen Wiese gärtnerisch auszugestalten und laufend zu pflegen.

§ 10
Verwahrlosung und Baufälligkeit von Grabstellen

(1) Die Gemeinde ist berechtigt, aus Gründen der öffentlichen Sicherheit, Standsicherheitsprüfungen an Grabstellen und Grabdenkmälern durchzuführen. Die Prüfungen erfolgen nach den jeweils gültigen technischen Normen. Eine Haftung der Gemeinde für allfällige Schäden, die im Zuge der Prüfung auftreten, ist ausgeschlossen.

(2) Ist eine Grabstelle baufällig oder verwahrlost, ist die Gemeinde berechtigt, die benützungsberechtigte Person mit Bescheid zu verpflichten, in angemessener Frist, längstens jedoch binnen vier Monaten, die Anlage in Stand zu setzen. Die Frist kann in begründeten Fällen um weitere zwei Monate verlängert werden.

(3) Bei Gefahr in Verzug durch offensichtliche Baufälligkeit oder Verwahrlosung ordnet die Gemeinde sofortige Sicherungsmaßnahmen auf Kosten der benützungsberechtigten Person an.

(4) Ist die benützungsberechtigte Person unbekannten Aufenthalts und kann sie nicht leicht ausgeforscht werden, wird die Aufforderung zur Instandsetzung vier Monate hindurch an der Amtstafel der Gemeinde und durch Anschlag am Friedhof verlautbart.

(5) Kommt eine benützungsberechtigte Person einer Verpflichtung zur Instandsetzung nicht nach, gilt das Benützungsrecht mit Ablauf des Jahres, in dem die Frist abgelaufen ist, als entzogen.

§ 11
Bestattung

(1) Die beabsichtigte Bestattung von Leichen und Urnen am Friedhof ist von der benützungsberechtigten Person der Grabstelle der Gemeinde anzuzeigen. Bei Tod der benützungsberechtigten Person ist die Anzeige von den nahen Angehörigen zu erstatten.

(2) Die Bestattung einer Leiche in einer Grabstelle ist nur bis zur Höchstbelagszahl zulässig, sofern nicht eine Zusammenlegung von Leichenresten möglich ist.

(3) Ist eine Bestattung nach Abs. 2 nicht möglich, wird der anzeigenden Person von der Gemeinde eine freie Grabstelle angeboten.

(4) Die nahen Angehörigen des Verstorbenen haben in folgender Reihenfolge für die Bestattung Sorge zu tragen:

   i. Ehegatte oder Ehegattin bzw. eingetragener Partner oder eingetragene Partnerin,
   ii. Lebensgefährte oder Lebensgefährtin,
   iii. Kinder,
   iv. Eltern,
   v. die übrigen Nachkommen,
   vi. die Großeltern,
   vii. die Geschwister.

§ 12
Enterdigung

(1) Eine Enterdigung einer Leiche, von Gebeinen oder sonstigen Geweberesten sowie einer Urne oder Aschenkapsel bedarf einer Bewilligung der Gemeinde.

(2) Keiner Bewilligung bedürfen behördlich oder gerichtlich angeordnete Enterdigungen sowie Enterdigungen durch die Friedhofsverwaltung zum Zwecke einer Umbettung oder einer Zusammenlegung innerhalb der Bestattungsanlage nach Ablauf der Mindestruhefrist.

(3) Behördlich oder gerichtlich angeordnete Enterdigungen sind von der anordnenden Stelle vor der Enterdigung der Gemeinde unter Vorlage einer Ausfertigung der Anordnung zur Kenntnis zu bringen. Wird die enterdigte Leiche in dieser Grabstelle nicht sofort wieder bestattet, ist die Entfernung der Leiche im Grabstellenverzeichnis zu vermerken.

(4) Eine Enterdigung, ausgenommen die Enterdigung einer Urne oder Aschenkapsel, ist erst nach Ablauf der Mindestruhefrist möglich. Liegen wichtige Gründe vor, kann eine Enterdigung auch vor Ablauf der Mindestruhefrist erfolgen.

(5) Anträge auf Enterdigung können von der benützungsberechtigten Person gestellt werden. Anträge auf Enterdigungen können auch von nahen Angehörigen mit Zustimmung der benützungsberechtigten Person gestellt werden. Im Antrag ist der weitere Verbleib der Leiche anzugeben.

(6) Bei sanitätspolizeilichen Bedenken können zur Vermeidung von Gefährdungen und Belästigungen Auflagen vorgeschrieben werden.

(7) Eine Enterdigung vor Ablauf der Mindestruhefrist darf nur von befugten Bestattungsunternehmen vorgenommen werden. Grabarbeiten bis zum Sarg dürfen durch von der Gemeinde bestimmte Personen durchgeführt werden.

§ 13
Überführung

(1) Die beabsichtigte Überführung einer Leiche ist rechtzeitig, spätestens am Tag der Überführung durch das Bestattungsunternehmen der Gemeinde, in der sich die Leiche befindet, und der Gemeinde, in der die Bestattung erfolgen soll, schriftlich anzuzeigen.

(2) Leichen dürfen nur von einem befugten Bestattungsunternehmen überführt werden.

(3) Ausgenommen von der Anzeigepflicht ist die Überführung einer

   i. Leiche innerhalb einer Gemeinde, an ein anatomisches Universitätsinstitut, im Zusammenhang mit einer behördlich oder gerichtlich angeordneten Obduktion und

   ii. Urne oder Aschenkapsel, die Aschenreste enthält.

(4) Das für die Überführung einer Leiche aus dem Ausland und in das Ausland geltende Internationale Abkommen über Leichenbeförderung, BGBl. Nr. 118/1958, und die bundesgesetzlichen Vorschriften über den Transport von Leichen mit Eisenbahn, Schiff oder Flugzeug sowie die Überführung von Infektionsleichen werden durch diese Bestimmungen nicht berührt.

§ 14
Verhalten auf dem Friedhof

(1) Der Friedhof darf nur während der am Eingang des Friedhofes kundgemachten Besuchszeiten betreten werden.

Die Öffnungszeiten sind vom 1. April bis zum 2. November von 7.00 bis 20.00 Uhr und vom 3. November bis zum 31. März von 7.00 bis 17.00 Uhr. In dieser Zeit werden die Hauptwege geräumt. Eine Kundmachungstafel bei den Friedhofeingängen weist auf die Öffnungszeiten, Winterdienstzeiten und Beschränkungen bei der Benutzung der Wege hin.

(2) Auf dem Friedhof haben die Besucher alles zu unterlassen, was der Würde des Ortes widerspricht. Den Anordnungen der Gemeinde bzw. den bestellten Friedhofsaufsichtsorganen ist jederzeit Folge zu leisten. Zuwiderhandelnde können vom Friedhof verwiesen werden.

(3) Insbesondere ist nicht gestattet:

i. den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen und zu beschädigen,

ii. die Wege des Friedhofes mit Fahrzeugen aller Art zu befahren. Ausnahmebewilligungen erteilt die Friedhofsverwaltung (keiner Ausnahmebewilligung bedarf der Einsatz gewerblicher Kraftfahrzeuge und Arbeitsmaschinen mit einer Berechtigung gemäß Abs. 3),

iii. unbrauchbar gewordenen Grabschmuck oder Abfälle außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze abzulegen,

iv. Druckschriften zu verteilen und zu plakatieren, Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten,

v. Tiere mitzunehmen (ausgenommen Assistenzhunde),

vi. Spielen, Herumlaufen, Lärmen, Rauchen und Konsumieren von Alkohol,

vii. die Benützung nicht betreuter Wege bei Glatteis oder Schneeglätte.

(4) Gewerbliche Arbeiten dürfen auf dem Friedhof nur nach erfolgter Anzeige bei der Gemeinde durchgeführt werden. Die Betriebsinhaber haften für alle Schäden, die durch die Ausführung gewerblicher Arbeiten an Personen, an den Friedhofsanlagen oder an Sachen im Eigentum der Benützungsberechtigten sowie der Friedhofsbesucher eintreten, nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes.

§ 15
Haftungen

Die Gemeinde haftet nicht für den Bestand der auf den Grabstellen befindlichen Gedenkzeichen, Bepflanzungen oder sonstigen Grabausstattungen sowie für Schäden, die durch Gedenkzeichen, Bepflanzungen und Grabausstattungen verursacht werden.

§ 16
Strafbestimmungen

Übertretungen dieser Friedhofsordnung werden gemäß § 40 NÖ Bestattungsgesetz 2007 von der Bezirksverwaltungsbehörde bestraft.

§ 17
Inkrafttreten

Diese Friedhofsordnung tritt am 28.08.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Friedhofsordnung außer Kraft.

Der Bürgermeister

Dr. Andreas Linhart